

Jugendordnung des Schützenvereins DIANA Eschelbach e.V.



§ 1 Namen und Mitgliedschaft

Zur Schützenjugend des Schützenvereins DIANA Eschelbach gehören alle Jugendlichen (Schüler- bis Juniorenklasse) und ihre Jugendleiter.

In der Schützenjugend sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt.

Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen anzuwenden.

§ 2 Zweck / Aufgabenbereich

Die Schützenjugend im Verein will

- durch die Jugendarbeit jungen Menschen im Verein ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Wettkampf- und Breitensport zu treiben.
- zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement Sport treibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe mit anderen Jugendgruppen Bereitschaft zur Verständigung wecken, Brauchtum und Tradition des Schützenwesens erhalten und pflegen
- in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit des Vereins unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Schützenjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugend- und gesellschaftspolitisch wirken.

§ 3 Grundsätze

- Die Schützenjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins und ihrer Jugendordnung selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.
- Sie bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
- Die Jugendarbeit folgt einem ganzheitlichen Bildungsansatz und lässt sich charakterisieren u. a. durch spielerische und sportliche Vielfalt, Geselligkeit, Mitbestimmung, Mitgestaltung und Mitverantwortung, Spaß und Kreativität.

§ 4 Organe

Organe der Schützenjugend im Verein sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendvorstand
- c) der Jugendausschuss

§ 5 Jugendversammlung

- Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Die ordentliche Jugendversammlung findet alle zwei Jahre, spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung, statt.
- Die außerordentliche Jugendversammlung findet nach Bedarf statt. Auf Antrag von mindestens 25% der Jugendlichen oder aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Jugendvorstandes ist eine außerordentliche Jugendversammlung einzuberufen.
- Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Schützenjugend des Schützenvereins DIANA Eschelbach e.V.
- Die Jugendversammlung setzt sich aus dem Jugendvorstand und Jugendausschuss zusammen.
- Die Jugendgruppen entsenden in die Jugendversammlung Jugendliche Mitglieder bis zu 21 Jahren
- Der Verein entsendet mindestens einen Delegierten aus der Vorstandschaft und den Vereinsjugendleiter oder Stellvertreter, die stimmberechtigt sind.
- Jeder Jugendliche und der Jugendvorstand hat eine Stimme.
- Stimmenübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- Die Delegierten für die Jugendversammlung werden von der Jugend entsandt. Diese wird dem Vereinsvorstand benannt und sind schriftlich spätestens 14 Tage vor Beginn des Jugendtages zu melden.
- Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Anträge zur Jugendversammlung können von den Organen gestellt werden. Sie müssen mindestens 4 Wochen vor der Jugendversammlung schriftlich beim Vereinsjugendleiter vorliegen. Er teilt diese dem Jugendvorstand

unverzöglich mit. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

- Die Beschlüsse des Jugendtages sind zu protokollieren und vom Vereinsjugendleiter oder in Verhinderung, von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 6 Aufgaben

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:

- a) Erarbeitung von Richtlinien in der Jugendarbeit.
- b) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten.
- c) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes.
- d) Entlastung des Jugendvorstandes.
- e) Wahl des Jugendvorstandes
- f) Wahl des stellv. Jugendvorstandes. Der Stellvertreter hat einen Sitz im Vereinsvorstand als Beisitzer, ggf. als Jugendvertreter.
- g) Wahl des Jugendsprechers (Jugendvertreter) und dessen Stellvertreter.
- h) Wahl von maximal vier Personen für besondere Aufgaben in den Jugendvorstand.
- j) Änderung der Jugendordnung.
- k) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Das passive Wahlrecht gilt für den Vereinsjugendleiter und seinen Stellvertreter ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, für den Vereinsjugendsprecher ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. und für die stellvertretenden Vereinsjugendsprecher ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

§ 7 Jugendvorstand

- Der Vorstand setzt sich aus dem Jugendleiter, dem stellvertretenden Jugendleiter, den maximal vier gewählten Personen mit besonderer Aufgabenstellung, dem Jugendsprecher und deren Stellvertretern zusammen.
- Der Jugendleiter, dessen Stellvertreter und die Vorstandsmitglieder für besondere Aufgabenstellung werden von der Jugendversammlung auf 2 gewählt. Siehe hierzu Satzung des Vereins.
Der Jugendsprecher und dessen Stellvertreter werden alle 2 Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Jugendsprechers rückt der Stellvertreter nach.

Wählbar als Jugendsprecher oder Stellvertreter ist, wer das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

- Der Jugendvorstand beruft die Vereinsjugendleiter in den Jugendausschuss.
- Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Schützenvereins DIANA Eschelbach.
- Der Jugendleiter als Vorsitzender des Jugendvorstandes vertritt die Interessen der Schützenjugend nach innen und außen.
- Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des Vereins sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung und des Jugendausschusses.
- Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens aber zweimal im Jahr.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 8 Jugendausschuss

- Der Jugendausschuss setzt sich aus den Mitgliedern des Jugendvorstandes und den Vereinsjugendleitern zusammen.
- Die Vereinsjugendleiter werden vom Jugendvorstand für den Zeitraum von zwei Jahren in den Jugendausschuss berufen.
- Der Jugendausschuss beruft einen Sportabzeichen- und Zuschussbeauftragten ein. Er ist im Jugendausschuss stimmberechtigt.

§ 9 Arbeitskreise

- Jugendausschuss oder Jugendvorstand können zur Erledigung zeitlich begrenzter Aufgaben ad-hoc-Ausschüsse berufen. Deren Tätigkeit endet mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages.
- Zur Wahrnehmung von längerfristigen Anliegen können Arbeitskreise eingesetzt werden.

§ 10 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen zur Jugendordnung können nur von der Ordentlichen oder Außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Änderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten.

Beschlossen beim Vereinsjugendtag am 18. Dezember 2016

Sinsheim-Eschelbach, 18.11.2016

Jugendleiter/-in

Gerd Kauselmann Tanja Heller

Jugendvertreter/-in

[Signature] [Signature]

Oberschützenmeister/-in

[Signature]

(1. Vorsitzende/-r des Vereins)

